

**28. Über die Voraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils.  
ZPO. § 301.**

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1934 i. S. Witwe B. und Gen.(Kl.)  
w. Deutsches Reich (Bekl.). I 171/33.

I. Landgericht Mtona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Am 11. Oktober 1930 etwa um 7 Uhr abends geriet auf der Brunsbüttelkooger Reede der dem Beklagten gehörige Lotsenbersehdampfer „Pilot“ vor den Bug des norwegischen Dampfers „Sold“ und wurde von diesem angerammt. Der Dampfer „Pilot“ wurde ins Wasser gedrückt und alsbald zum Sinken gebracht. Hierbei ertrank außer vier anderen Personen der an Bord des Dampfers „Pilot“ befindliche Elblose B., Ehemann der Erstklägerin und Vater der beiden andern Kläger. Die Kläger behaupten, daß der Unfall durch Verschulden der Führung des Dampfers „Pilot“, für welches der Beklagte einzustehen habe, sowie durch

eigenes Verschulden des Beklagten verursacht worden sei. Sie verlangen von diesem die Erstattung der Beerdigungskosten ihres Erblassers sowie die Zahlung von Renten und haben auf Leistung bestimmter Geldbeträge geklagt.

Im ersten Rechtszuge ist durch Zwischenurteil nach § 304 ZPO. der Klagenanspruch mit Beschränkung auf den Wert des Lotsenverseh-dampfers „Pilot“ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Gegen diese Entscheidung haben der Beklagte Berufung, die Kläger Anschließberufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat durch eine als „Teilurteil“ bezeichnete Entscheidung die Anschließberufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil insoweit zurückgewiesen, als die Kläger Verurteilung des Beklagten über den Wert des Lotsenverseh-dampfers „Pilot“ hinaus verlangen. Im übrigen hat es beschlossen, über den Wert des Dampfers „Pilot“ Beweis zu erheben. In der Revisionsinstanz ist die Verhandlung darauf beschränkt worden, ob über den Gegenstand der Urteilsfindung ein Teilurteil erlassen werden konnte. Diese Frage wurde verneint aus folgenden

#### Gründen:

Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht der Meinung, daß der Zusammenstoß durch alleiniges Verschulden der Führung des Dampfers „Pilot“ verursacht worden ist und daß hierfür der Beklagte den Klägern einzustehen hat, jedoch nur mit dem Wert, den der Dampfer „Pilot“ zur Zeit des Zusammenstoßes oder später hatte oder hat. Das Berufungsgericht hat aber das landgerichtliche Urteil nicht schlechthin bestätigt, sondern, ohne über die Berufung des Beklagten überhaupt und ohne über die ganze Anschließberufung der Kläger zu erkennen, diese Anschließberufung insoweit zurückgewiesen, als die Kläger Verurteilung des Beklagten über den Wert des Lotsenverseh-dampfers „Pilot“ hinaus verlangen.

Es handelt sich um einen einheitlichen summenmäßig festgelegten Klagenanspruch auf Zahlung bestimmter Geldbeträge. Das Berufungsgericht will, wie sich aus seiner oben dargelegten Stellungnahme ergibt, mit seiner als „Teilurteil“ nach § 301 ZPO. bezeichneten Entscheidung einen Teil dieses Klagenanspruches abweisen. Ein solches Teilurteil kann aber nur erlassen werden, wenn der aberkannte Teil des Klagenanspruches derartig deutlich bestimmt ist, daß die abweisende Entscheidung von dem weiteren Verlauf des Streitverfahrens unter

keinen Umständen mehr berührt wird. Es muß also von dem Gericht festgestellt sein, welche Summe auf den abzuweisenden Teil des Klagebegehrens entfällt (WarnRspr. 1932 Nr. 29). Hieran fehlt es im vorliegenden Falle durchaus.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist der Lotsen-  
versehkdampfer „Pilot“, ein dem öffentlichen Dienst gewidmetes  
Staatschiff, im Sinne von § 1 BinnSchG. für die Binnen-  
schiffahrt bestimmt und verwendet; der Schiffszusammenstoß ist  
auf einem Binnengewässer erfolgt — § 92 BinnSchG. — (vgl.  
Mittelstein Binnenschiffahrtsrecht Bd. 1 S. 39 flg., S. 384 flg.).  
Der Dampfer „Pilot“ ist alsbald nach dem Unfall gehoben (an-  
scheinend später auch auf neue Reisen geschickt) worden. Außer dem  
Erblasser der Kläger sind noch vier andere Personen bei dem Unfall  
ums Leben gekommen. Das Berufungsgericht hat keinerlei Fest-  
stellung nach der Richtung hin getroffen, welchen Wert der Dampfer  
„Pilot“ zu der maßgeblichen Zeit hatte oder hat, welche Zeit für  
die Bemessung dieses Wertes maßgebend ist, ob die vom Beklagten  
aufgewendeten Vergungs- und Wiederherstellungskosten des Schiffes  
von dem Wert abzuziehen sind, ob und welche Ansprüche gegen  
das Schiff auf Grund des Unfalls oder sonstwie von dritter Seite  
erhoben worden oder zu erwarten sind, ob solchenfalls eine Ver-  
teilung nach §§ 102 flg. BinnSchG. zu erfolgen hat und welcher  
Anteil bei einer solchen Verteilung auf die Kläger entfallen würde.  
Dabei ist zu beachten, daß § 4 Nr. 3, §§ 102 flg. BinnSchG.  
(oder § 734, § 486 Abs. 1 Nr. 3, §§ 754 flg. SGB.) wenn nicht  
wörtlich, so doch jedenfalls entsprechend anzuwenden sind (RGZ.  
Bd. 79 S. 181/182), falls der Dampfer „Pilot“ ein dem öffentlichen  
Dienst gewidmetes und der Zwangsvollstreckung nicht unterliegendes  
Staatschiff ist, wie das Berufungsgericht angenommen hat (vgl.  
Schaps Seerecht 2. Auflage § 486 Anm. 34). Es ist aber auch  
jede Feststellung des Berufungsgerichts darüber unterblieben, auf  
welchen Teil der Ansprüche sich die Klageabweisung beziehen soll,  
ob auf Beerbigungskosten und Renten verhältnismäßig oder auf die  
Renten allein, sowie ob diese ihrer Höhe oder der Zeitdauer nach  
gekürzt werden sollen.

Mangels solcher Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt  
es an jedem Maßstab für das Verhältnis zwischen dem Teil des  
Klaganspruches, der dem weiteren Verfahren vorbehalten ist, und

dem Teil des Klagenspruchs, der durch die Zurückweisung der Anschlußberufung der Kläger endgültig aberkannt sein soll. Es fehlt also auch an jedem zahlenmäßigen Anhalt dafür, welche Summe auf den durch das Berufungsurteil erledigten Teil des Klagebegehrens entfällt.

Dementsprechend bezeichnet sich das Berufungsurteil zu Unrecht als Teilurteil und ist in Wirklichkeit ein über ein Element des künftigen Endurteils erkennendes Zwischenurteil. Ein solches Zwischenurteil war aber, da es sich hier nicht um einen Zwischenstreit handelt, nach § 303 ZPO. unzulässig. An ein solches Zwischenurteil würde das Berufungsgericht an sich nicht gebunden sein. Andererseits ist aus dem gesamten Inhalt des Berufungsurteils zu ersehen, daß das Berufungsgericht ein dem Rechtsmittel der Revision unterliegendes Urteil, nämlich ein Teilurteil nach § 301 ZPO., erlassen wollte. Unter diesen Umständen ist das Berufungsurteil der Revision zugänglich.